

Zeitschrift: Mitteilungen des Deutschschweizerischen Sprachvereins
Herausgeber: Deutschschweizerischer Sprachverein
Band: 14 (1930)
Heft: 5-6

Artikel: Sprachpolizei und Sprachgeschäft im Tessin
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-419675>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

des Deutschschweizerischen Sprachvereins

Beilage: „Muttersprache“, Zeitschrift des Deutschen Sprachvereins

Die Mitteilungen erscheinen jeden zweiten Monat und kosten jährlich 5 Franken, mit Beilage 7 Franken.
Zahlungen sind zu richten an unsere Geschäftskasse in Küsnacht (Zürich) auf Postcheckrechnung VIII 390.

Schriftleitung: Dr. phil. A. Steiger, Schriftführer des Deutschschweizerischen Sprachvereins, Küsnacht (Zürich).
Beiträge zum Inhalt sind willkommen.

Veranstaltung: Küsnacht (Zürich). Druck: E. Glück & Cie., Bern.

Sprachpolizei und Sprachgeschäft im Tessin.

Unser Land ist nicht nur eine kleine Musterkarte von Sprachen, es galt mit seinem Sprachfrieden bisher auch als ein Musterland. Und nun scheint dieses Idyll plötzlich getrübt zu werden; in den Augen des Auslandes ist der Ruf unserer Musterhaftigkeit, sagt man uns, bereits schwer gefährdet. Das ist sehr zu bedauern; die Frage ist nur, wer an der Störung wirklich schuld sei, und wie viel man dem guten Ruf im Ausland opfern dürfe.

Während wir noch gespannt auf das Ergebnis der Prüfung der „Sprachenfrage bei den Bundesbahnen“ warten, ist im Tessin eine neue Sprachenfrage aufgetaucht. In der Luft lag sie ja seit 1917, d. h. seit Großrat und Nationalrat Bossi im Tessiner Großen Rat eine Motion gegen die nicht italienischen Aufschriften eingereicht, und besonders seit 1928, d. h. seit die Tessiner Regierung das Gutachten Professor Burdhardts eingeholt hatte (s. unsere Rundschau 1929, S. 22). Dieses Gutachten hatte es als staatsrechtlich zulässig erklärt, daß ein Kanton Verbote für Aufschriften in landesfremder Sprache und Vorschriften über Anordnung und Größe solcher fremdsprachiger Aufschriften erlasse; auch ihre Besteuerung wurde als zulässig erklärt. Daraufhin hat nun die Tessiner Regierung diesen Frühling ein Gesetz entworfen, das zunächst einem Sonderauschuß des Großen Rates und dann diesem selbst unterbreitet werden wird. Zweck des Gesetzes ist die Erhaltung der sprachlichen Eigenart des Tessins, insbesondere die Reinigung des Straßenbildes der Tessiner Städte von fremdsprachigen Aufschriften an Gasthäusern, Wirtschaften, Warenläden, Handelsgesellschaften, Industrieunternehmen, beruflichen Büros, öffentlichen Anschlagstellen usw., weil diese wie Fremdkörper in der Landschaft stehen und dem Charakter der Gegend widersprechen.

Der Gesetzesentwurf will das ganze Gebiet der Aufsicht der Regierung unterstellen. Das Polizeidepartement wird mit Hilfe der Gemeindebehörden die Vorschriften durchzuführen haben. Für jede Aufstellung öffentlicher Aufschriften wird die Zustimmung der Ortsbehörde verlangt; dieser sind Text und Schriftcharakter vorher zu unterbreiten. Sämtliche Aufschriften müssen in der Sprache des Kantons gehalten sein; zugelassen wird die Beigabe von Uebersetzungen in kleinerer und weniger auffällender Schrift. Solche Uebersetzungen werden mit einer Steuer von Fr. 1 bis Fr. 100 für jeden Buch-

staben belegt. Der gleichen Behandlung werden auch nicht dauernd ausgestellte Schriften unterworfen, wie Publizitätstafeln, Kundgebungen und Mitteilungen jeder Art, mit Ausnahme der öffentlichen Aufforderungen, Fahrpläne und dergleichen, die sich auf außerhalb des Kantons liegende Angelegenheiten beziehen. Die gegenwärtig bestehenden fremdsprachigen öffentlichen Aufschriften müssen, auch wenn sie nicht dauernden Charakters sind, den Bestimmungen des neuen Gesetzes angepaßt werden. Widerhandlungen werden mit Bußen von Fr. 5 bis Fr. 500 bedroht; die Bußen werden unter Vorbehalt der Berufung an den Staatsrat vom Polizeidepartement verhängt. Zur Ausführung des Gesetzes ist eine Verordnung vorgesehen, in der Ausnahmen festgelegt werden sollen zugunsten von fremdsprachigen Bezeichnungen, die internationale Allgemeinbedeutung erlangt haben, wie Tea Room, Grand und Palace Hôtel, Dancing usw. (Nach einem Tessiner Brief im „Bund“ vom 23. Ostermonat, Morgenblatt).

Also: Sprachpolizei, verbunden mit Sprachgeschäft, das ist der neueste „Fortschritt“ der Schweiz.

Was sagt man dazu? Was sagen vor allem die Hauptschuldigen dazu, die Urheber der „Verunstaltung“ des Landschaftsbildes? — Der Hotelierverein Lugano und Umgebung hat in einer Kundgebung an die tessinische Presse seine Verwunderung darüber ausgedrückt, daß „trotz der täglich wiederholten Behauptung der Lebenswichtigkeit des Fremdenverkehrs eine Gesetzesvorlage über den Gebrauch fremder Sprachen auf Firmentafeln vorbereitet worden ist, welche die Interessen dieser Industrie empfindlich schädigt, ohne daß die unmittelbar Beteiligten über die Vor- und Nachteile einer Einschränkung je befragt worden wären.“ Der Hotelierverband hat auch ein Gutachten von Herrn Professor Dr. Fleiner eingeholt, der den Gesetzesentwurf vom Standpunkt der Gewerbefreiheit aus beurteilt und findet, die Forderung, daß das Italienische in diesen Fällen als Hauptsprache verwendet werde und daß Uebersetzungen in fremde Sprachen in Form und Größe zurücktreten sollen, verstoße nicht gegen die Gewerbefreiheit; dagegen sei die Erhebung von Gebühren für solche Uebersetzungen im Widerspruch gegen Art. 4 (Rechtsgleichheit) und Art. 31 (Handels- und Gewerbefreiheit).

Und was sagt die Presse? — Die Tessiner Blätter sind mit Ausnahme der sozialistischen „Libera Stampa“ natürlich hochbefriedigt; unter den welschen zweifelt der Freiburger „Indépendant“ trotz Prof. Burdhardt an der Verfassungsmäßigkeit eines solchen Gesetzes. Die deutsch-

schweizerische Presse begrüßt den Entwurf im allgemeinen aus Gründen sprachlichen Heimatschutzes; einige Blätter gewähren daneben auch solchen Stimmen Raum, die Gegenrecht für die deutsche Schweiz fordern oder wenigstens wünschen, so der „Bund“, die „Neue Basler Zeitung“, das „Vaterland“ und die „Züricher Post“. Auch die „Neue Zürcher Zeitung“ gibt zu, daß manchem einheimischen Geschäft eine Sprachreinigung wohl anstünde, und daß die in ländlichen Kurorten der Ostschweiz vorkommenden Inschriften wie „Salle à manger“ und dergl. Verirrungen aus einer Zeit der Nachäfferei fremden Wesens seien; es sei aber vieles besser geworden. Die „Zürcher Post“ unterstützt die Tessiner Bestrebungen grundsätzlich, nur sollten sie nicht auf gesetzlichem, sondern auf dem Wege der Freiwilligkeit vor sich gehen. In den „Luzerner Neuesten Nachrichten“ erklärt Jakob Bührer den Weg des Gesetzes als „Notmaßnahme“; ein „Observer“ (!) bespricht im selben Blatt den Entwurf mit besonnener Zustimmung. Als entschiedener Gegner spricht sich unter dem Titel „Der Staat als Sprachmeister“ das „Luzerner Tagblatt“ aus; auch die „Basler Nationalzeitung“ kann sich dafür nicht recht erwärmen und fragt, was die Tessiner dazu sagen würden, wenn in der deutschen Schweiz italienische Aufschriften verboten würden; sie möchte eine Besserung der Zustände auch eher dem Gefühl als dem Zwang überlassen. Von den kleineren Blättern haben einige den Schlußsatz der kurzen Agenturmeldung, wonach das Gesetz „durchaus zu begrüßen“ sei, weggelassen; das „Aargauer Volksblatt“ hat dafür den Titel gesetzt: Ein mißratenes Sprachdekret.

Und was sagen wir vom Sprachverein dazu?

Was die Tessiner für sich wünschen: Reinerhaltung des Landschaftsbildes, das wünschen wir auch für uns; also müssen wir es auch ihnen gönnen; das verlangt die Gerechtigkeit. Mit ihrem Ziele sind wir, und gerade wir, durchaus einverstanden; ja wir dürfen ihnen sogar dankbar sein, daß sie die Aufmerksamkeit auf derartige Dinge gelenkt haben — den wenigsten Deutschschweizern wäre es sonst jemals eingefallen, daß es auch einen sprachlichen Heimatschutz gibt. Aber an den **Mitteln**, mit denen sie ihren Zweck erreichen wollen, gefällt uns zweierlei nicht.

1. daß das Ziel zu einer Sache der staatlichen Gesetzgebung und die Ausführung des Gesetzes Sache der Polizei werden soll. Es handelt sich um eine Sache der Gesinnung, des Geschmacks, des Gefühls, des Tactes, nicht um eine Sache des Zwanges und der Polizei. Unsere Gesetzgebung ist in sprachlichen Dingen bis jetzt in freier Geistesführung geführt worden — soll das wirklich anders werden? Der Tessin betritt da einen gefährlichen Weg. Wie verschiedene Blätter, hätten wir die Reinigung des Straßenbildes der Tessiner Städte lieber einer starken Heimatschutzvereinigung überlassen, die auf die öffentliche Meinung gewirkt und einen moralischen Zwang, keinen polizeilichen ausgeübt hätte.

2. müssen wir daran Anstoß nehmen, daß fremdsprachige Aufschriften unter Umständen geduldet, dafür aber kräftig besteuert werden sollen. Entweder ist es den Tessinern ernst mit ihrer Liebe zur „Italianità“ und zur Reinheit ihrer Heimat, und wenn sie meinen, es gehe einfach nicht anders, so mögen sie schließlich zum brutalen Mittel des Polizeiverbotes greifen; wenn sie aber die „Berunreinigung“ ihrer teuren Heimat dulden, sobald dafür **bezahlt** wird, so ist es ihnen nicht ernst, und die Sache riecht bedenklich nach **Alleshandeln** und nach dem Sprüchlein vom Zweck und den Mitteln. Diese Be-

steuerung zugunsten der Gemeindefassen ist nicht nur, wie die „N. Z. Z.“ sagt, ein „Schönheitsfehler“ und „sicherlich keine Zierde der Vorlage“, wie Jakob Bührer zugeben muß, sondern geradezu **schäbig**. Die „N. Z. Z.“ muß auch zugeben, daß alle Zuschriften, die ihr in dieser Sache zugekommen, an dieser Besteuerung Anstoß nehmen, und gegen das Gutachten Prof. Fleiners werde die Tessiner Regierung einen schweren Stand haben. Die Botschaft sagt ausdrücklich, die Steuer habe den Zweck, den Gebrauch fremder Sprachen kräftig einzuschränken.

Wenn wir grundsätzlich dem Tessin gleiches Recht auf die Wahrung seiner Eigenart gewähren wollen, wie wir sie für uns fordern, müssen wir immerhin zugeben, daß die Tessiner in etwas anderer Lage sind als wir Deutschschweizer: sie sind in der Minderheit und müssen deshalb ängstlicher auf die Wahrung ihrer Rechte bedacht sein als wir, die wir die große Mehrheit bilden und schließlich unser Sprachschicksal immer in den Händen haben. Andererseits aber sind sie doch noch besser dran als wir: Im Tessin werden eigentlich doch nur die paar Hauptstraßen der paar Hauptorte sprachlich „verunstaltet“, in der deutschen Schweiz so ziemlich das ganze Land, auch Dörfer, wo nie ein Sprachfremder hinkommt, wo also nicht die geringste wirtschaftliche Notwendigkeit für den Gebrauch fremder Sprachen besteht. In einem Zürichseedorf, vier Stunden von der Stadt, sieht der Fahrgast vom Dampfschiff aus zunächst ein „Hôtel du Lac“ und daneben ein „Restaurant Bellevue“, und von Saland bis Reigoldswil blühen unsere „Restaurants“ und „Hôtels“ mit ihrer „Salle à manger“, ihrem „Buffet“ (und ihrer „Toilette“ oder dem „Cabinet“ oder der „Commodité“ oder dem „W.-C.“ oder dem „Ici“). In Weislingen gibt es „Manufactures“, in Ganterswil eine „Pâtisserie“, in Rüschlikon eine „Boucherie et Charcuterie“, in Hinteregg „Chocolats les plus délicieux à croquer“ usw.

Wenn unser Sprachfriede gegenwärtig etwas gestört erscheint, wie die „N. Z. Z.“ lebhaft bedauert, — bei wem liegt die Schuld? Die deutschen Inschriften im Tessin bringen nicht die deutschen Gäste an, sondern die im Tessin wohnenden Geschäftsleute, die mit den Gästen Handel treiben wollen, und dazu muß man sich verständigen können. Daß diese Gäste alle italienisch lernen, bevor sie in den Tessin kommen, kann man nicht verlangen; denn Italienisch ist noch viel weniger Weltsprache als Deutsch. Aber auch bei uns kommt man den Fremden entgegen, — nur daß es bei uns nicht so nötig wäre; denn auch bei uns sprechen die meisten Reisenden deutsch. Man kann es nicht genug wiederholen: in Zürich stammen mindestens zwei Drittel aller ausländischen Gäste aus deutschsprechenden Ländern, aus französischsprachigen keine 4 %.

Aber auch wer die gesetzlichen Maßregeln der Tessiner für nötig hält, sollte sie nicht gerade für einen Beweis sprachlicher Verträglichkeit erklären, und doch wirft sprachliche Unverträglichkeit die „N. Z. Z.“ nicht etwa der Tessiner Regierung vor, sondern jenen Blättern, die das Gesetz einen Mißgriff oder eine Entgleisung nannten, dasselbe Blatt also, dessen Bundesstadtberichterstatte sich über die Klagen der Bundesbahner des Kreises I lustig gemacht hat. Gewiß mag die Lage bestimmter schweizerischer Gebiete „besondere Anstrengungen zur Durchführung des kulturellen Heimatschutzes“ erfordern, aber daß die besondere Unterstützung der tessinischen Volksschule „auf derselben Linie“ liege („N. Z. Z.“) wie das tessinische Sprachgesetz, ist denn doch etwas viel behauptet. Durch die eine Maßregel unterstützen wir Deutschschweizer das Ita-

lienische, durch die andere bekämpfen die Tessiner das Deutsche, und das alles „auf derselben Linie“! Wenn nun unser Sprachfriede ein wenig getrübt wird, geht es nicht wohl an, die Schuld jenen zuzuschreiben, die sich gegen Störungen wehren. In der Tessinerfrage sind die staatlichen Maßnahmen von der Tessiner Regierung ausgegangen, in der Bundesbahnerfrage von der Kreisdirektion I. Gewiß will niemand in der Schweiz einen Sprachenstreit nach gewissen ausländischen Mustern, aber einen ungerechten Sprachfrieden sollte auch niemand wollen. Daß man sich wegen des Eindrucks im Auslande alles gefallen lasse und alles beschönige, was gegen unsere Sprache geschieht, ist doch etwas viel verlangt. Auf die Dauer werden wir im Ausland den besten Eindruck machen, wenn wir Unregelmäßigkeiten, wie sie in einem viersprachigen Lande auftauchen können oder müssen, möglichst gerecht ordnen und nicht möglichst zimperlich.

Zum Schluß seien einige Stellen aus der Einsendung eines Mitarbeiters der „N. Z. Z.“ abgedruckt, die wir gern unterschreiben, die wir aber gern auch in umgekehrter Richtung angewandt sehen möchten. Diese Umkehrung, an der jenem Mitarbeiter vielleicht weniger gelegen ist, sei jeweils mit dem von uns sonst verpönten „bezw.“ in Klammer beigefügt:

„Wenn wir je nach dem Süden (bezw. Norden) fahren, so freuen wir uns stets lebhaft darauf, nach der Durchquerung des Gotthardmassivs eine veränderte Landschaft, eine andere Kultur, eine andere Sprache anzutreffen. . . . Alle diese Faktoren lösen in uns ein Gefühl der Wohlgefälligkeit aus, das wir wachhalten möchten. Aber sobald wir die Fremdenstationen an den Seen (bezw. das erste beste Dorf) betreten, erfaßt das heimatschutageschulte Auge viel Mißfälliges: eben allüberall die großen Reklamen mit deutschem (bezw. französischem oder englischem) Text. Das Gefühl, in einem Gebiet mit italienischer (bezw. deutscher) Kultur zu wandern, wird stark gedämpft. . . . Wie geschmacklos nehmen sich doch in alttessinischen (bezw. deutschschweizerischen) Dörfern . . . Werbetafeln wie „Gasthaus zur Schifflande“ (bezw. „Hotel du Lac“), „Restaurant zum Schönfels“ (bezw. „Restaurant Bellevue“) aus. . . . Diese Art der Werbung muß selbst dem „deutschen“ (bezw. „französischen“ oder „angelsächsischen“) Auge mit künstlichem Empfinden mißfallen. Vor der Eröffnung der Gotthardbahn . . . die Rechnungen trugen ausschließlich italienischen (bezw. deutschen) Text. . . . Will heute der Gast aus dem Norden (bezw. Süden) im Südtessin (bezw. in der deutschen Schweiz) eine Auge und Herz erfreuende Bodenständigkeit schauen, so muß er (bezw. so kann er nicht einmal) ein Dorf in einem Seitental oder ein Bergnest aufsuchen, wo die Reklame noch heimischen Charakter trägt (bezw. trübe) und das Landschafts- und Ortsbild noch keinen fremden Einschlag aufweist (bezw. aufweise). . . . Von außerhalb der Kantongrenze möchten wir unserm Sonnen- (bezw. Schatten-) Garten eine recht starke Organisation auf dem Gebiet des Heimatschutzes wünschen, die durch Aufklärungsarbeit recht viel zu erreichen vermöchte.“

Auch mit den Tessiner Zeitungen sind wir durchaus einverstanden, wenn sie schreiben: „Auch ein nicht besonders intelligenter Fremder wird zweifellos imstande sein, das Firmenbild eines Hotels zu lesen, auch wenn die Firmenbezeichnung in italienischer (bezw. deutscher) Sprache abgefaßt ist“ — oder: „Die Fremden, die zu uns kommen, wollen hier ein Land von italienischem Charakter (bezw. deutschem?), nicht ein Mißschmaß finden. („Dovere“). Oder: „Es ist durchaus falsch, anzunehmen, daß

die Fremdenindustrie nur gedeihen könne, wenn sich die Gebiete, in denen sie sich niederläßt, internationalisiere und unter Beseitigung charakteristischer Eigenarten auf einen „Standard“-Typ zurückführe“ („Gazzetta Ticinese“). — Herrliche Worte, „bezw.“!

Die Sprachenfrage bei den Bundesbahnen.

Unmittelbar bevor diese Nummer in Druck geht, erscheint in der Presse folgende Meldung, mit deren Abdruck wir uns heute begnügen müssen:

Der Hauptausschuß der Personalkommission der Schweizerischen Bundesbahnen tagte am Freitag unter dem Vorsitz des Präsidenten der Generaldirektion in Olten und behandelte die im Januar dieses Jahres in der Presse ausgeworfene „Sprachenfrage im Kreis I“. Am Tage vorher hatten die fünf Fachausschüsse des Personals die Angelegenheit unter Zuziehung von Vertretern aller Personal-kategorien der im deutschen Sprachgebiet gelegenen Linien des Kreises I und auf Grund der vom Personal selbst vorgenommenen Erhebungen einläßlich besprochen. Dem beteiligten Personal war bei der Unternehmung reichlich Gelegenheit geboten, seine Bemängelungen unbehindert vorzubringen.

Gestützt auf die erschöpfenden Beratungen kam der Hauptausschuß einstimmig zum Schluß, daß die in der Verschiedenheit der Sprachen ohnehin gelegenen Schwierigkeiten durch Mißverständnisse und Ungeschicklichkeiten verschiedener Art verschärft worden waren, daß sich aber dieser Uebelstand beseitigen lasse. Der Hauptausschuß ist darin einig, daß bei den Schweizerischen Bundesbahnen eine Tendenz, irgend eine der Landesprachen zurückzudrängen oder die Rechte des an den Sprachengrenzen tätigen Personals zu schmälern, nicht besteht und auch kein Sprachenstreit herrscht. Verwaltung und Personal haben sich über die zu treffenden Abhilfemaßnahmen verständigt.

Zur Kleinschreibung.

Der Korrektoren-Verein Zürich ersucht uns um Abdruck folgender Erklärung:

Der Korrektoren-Verein Zürich hat an seiner Hauptversammlung und an einer Diskussionsversammlung das Für und Wider der Kleinschreibung in ausgiebiger Weise besprochen. Diese Berufsgruppe hält sich, gestützt auf Erfahrungen und Beobachtungen in ihrer täglichen Arbeit, dem unausgesetzten Umgang mit der Muttersprache und mit fremden Sprachen, eher als weniger interessierte Kreise für berechtigt, ihre Ansicht auch in die Öffentlichkeit zu tragen.

Wir verkennen nicht, daß die Nurtkleinschreibung anfanglich den Unterricht der Kinder etwas erleichtert, daß in den Geschäftsbetrieben beschränkte Einsparungen dadurch zu erzielen wären, und daß zur Erzielung eigenartiger Wirkungen bei kleineren, wenig Text beanspruchenden Reklamedrucksachen zu deren Anwendung Gründe mitsprechen dürfen.

Dem stehen aber die bedeutenderen Vorteile der Großschreibung der Hauptwörter gegenüber. Die Verwendung der Großbuchstaben erleichtert das Lesen, der Wert der Worte wird sofort erkenntlich, ihre Betonung wird damit angegeben, sie erzeugen eine Plastik des Satzsinnes, die gestattet, den Inhalt jedes Wesstückes mit raschem Blick zu erfassen. Es kommt nicht von ungefähr, daß im deutschen Sprachgebiet am meisten gelesen wird. Unter der Monotonie, die durch die Kleinschreibung in unser Schriftbild getragen wird, hätte der Reiz zum Lesen, und nicht zum Besten unserer Kultur, zu leiden. Wenn dem Buchdrucker und dem Korrektor stets die Möglichkeit geboten wird, die richtige Rechtschreibung anzuwenden, wenn die Lehrenden sich mit ihr gründlich vertraut machen, wer-